



ARBEITSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wird der Tenor des Urteils vom 08.03.2018 berichtigt und wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Meisterzulage in Höhe von 38,35 Euro sowie eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 174,73 Euro zusätzlich zum Grundgehalt zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 9/10 und die Beklagte zu 1/10.

Der Streitwert beträgt 86.065,25 Euro.

Gründe:

In den Urteilskopf wurde offensichtlich der zu einem anderen Rechtsstreit gehörige Tenor übernommen. Dies ist evident fehlerhaft. Die Kammer hat in diesem Rechtsstreit wie berichtigt entschieden (Bl. 359 der GA).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann

sofortige Beschwerde

eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde muss

**innerhalb einer N o t f r i s t* von zwei
Wochen**

e n t w e d e r beim Arbeitsgericht Köln

Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

o d e r beim Landesarbeitsgericht Köln

Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

eingelegt werden.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Beschlusses. § 9 Abs. 5 ArbGG bleibt unberührt.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Köln erklärt werden und auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Köln, den 02. Mai 2018
Die Vorsitzende der 12. Kammer
[REDACTED]
Richterin am Arbeitsgericht

Beglaubigt:

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Köln

Geschäftsnummer: 12 Ca 2168/17

Köln, den 08.03.2018

Anwesend:

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht [REDACTED]

Ehrenamtliche Richter: [REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle: Auf die Zuziehung einer Urkundsbeamtin wird gemäß § 159 ZPO verzichtet. Die Aufzeichnung erfolgt gemäß § 160a ZPO vorläufig auf einem Tonträger.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

erscheinen nach Aufruf der Sache

1. der Kläger persönlich und RA [REDACTED]
2. für die Beklagten RA [REDACTED] sowie [REDACTED] mit Vollmacht nach § 141 Abs. 3 ZPO

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1a)

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem 01.09.2017 eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 5 des Teil II (gemäß Ziffer 11.4, hilfsweise gemäß Ziffer 11.3 der Anlage A Teil II zum TV-L zu erfolgen) des TV-L zu zahlen sowie die anfallenden monatlichen Bruttodifferenzbeträge zwischen den Entgeltgruppen 9, Stufe 4 TV-L und 11, Stufe 5 TV-L, beginnend mit dem 01.09.2017 und ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

b) Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem 01.09.2017 eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 5 des Teil I (allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) des TV-L zu zahlen sowie die anfallenden, monatlichen Bruttodifferenzbeträge zwischen den Entgeltgruppen 9, Stufe 4 TV-L und 11, Stufe 5 TV-L, beginnend mit dem 01.09.2017 und ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2a)

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis einschl. August 2017 einen Betrag in Höhe von brutto 37.242,79 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

b) Hilfsweise gemäß einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis einschl. August 2017 einen Betrag in Höhe von brutto 25.604,76 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

c)

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bereits rückwirkend seit dem 01.01.2015 ein Entgelt nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 5 (hilfsweise der Entgeltgruppe 10, Stufe 5) des Teil II des TV-L, Anlage A, zu zahlen sowie die anfallenden monatlichen Bruttodifferenzbeträge zwischen den Entgeltgruppe 9, Stufe 4 TV-L und 11, Stufe 5 (hilfsweise 10, Stufe 5) TV-L und zwar beginnend mit dem 01.01.2015 ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

d) Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bereits rückwirkend seit dem 01.01.2015 ein Entgelt nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 5 (hilfsweise der Entgeltgruppe 10, Stufe 5) des Teil I (allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) des TV-L, Anlage A, zu zahlen sowie die anfallenden, monatlichen Bruttodifferenzbeträge zwischen den Entgeltgruppe 9, Stufe 4, TV-L und 11, Stufe 5 TV-L, und zwar beginnend mit dem 01.01.2015 ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3)

a)

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, gegenüber dem Kläger die Zahlungen einer Meisterzulage in Höhe von 38,35 € sowie einer Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 174,73 € einzustellen.

b) Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte uneingeschränkt weiterhin verpflichtet ist, dem Kläger eine Meisterzulage in Höhe von 38,35 € sowie einer Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 174,73 € zusätzlich zum Grundgehalt zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage insgesamt abzuweisen.

Es wird zur Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Kläger weist darauf hin, dass er seit dem Jahr 2000 neben dem Meister der Radio- und Fernsehtechnik auch IT-Technikermeister ist.

Zur Meisterzulage erklärt die Beklagte, diese sei seinerzeit für die Tätigkeit als Leiter der Meisterschule gezahlt worden und wegen eines Versäumnisses nicht eingestellt.

Es wird ergänzt. Beide Zulagen sowohl die Vergütungsgruppenzulage als auch die Meisterzulage seien Zulagen, die seinerzeit nach einer Protokollnotiz zu Teil Q des BAT gezahlt worden sei und an der Tätigkeit hingen, und die aufgrunddessen versehentlich nicht eingestellt worden sei, obwohl die zugrundeliegenden Tätigkeiten entfallen seien.

Der Kläger erklärt hierzu, er habe bei Arbeitsplatzwechsel 1991 durch den seinerzeitigen Geschäftsführer, Herrn [REDACTED] die Zusage bekommen, dass die Zulagen weiter gezahlt würden. Er verweist auf Anlage K5 (=Bl. 52 d. A.), wo mit Schreiben vom 09.04.1998 bestätigt worden sei, dass die Vergütung und die Zulage im Rahmen der Beibehaltung des Besitzstandes unverändert bleiben. Hierzu erklärt er, dass er weiterhin gelegentlich, aber selten, als Ausbilder eingesetzt werde. Der letzte Einsatz sei im vergangenen Jahr im Bereich Kfz. gewesen (Ende letzten Jahres).

Die Beklagte bestreitet das und sagt, hierzu habe es keine Anweisung gegeben.

Der Kläger erklärt, er sei gefälligkeitshalber für einen kurzen Zeitraum für die Kollegen der Kfz.-Abteilung eingesprungen, um dort über das IT-System zu unterweisen.

Alle Parteien bitten, soweit es darauf ankommt, um eine Einräumung von Schriftsatzfristen.

- Beschlossen und verkündet -

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach Beratung, in Abwesenheit der Parteien, Folgendes verkündet:

U r t e i l :

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Meisterzulage in Höhe von 38,35 Euro sowie eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 174,73 Euro zusätzlich zum Grundgehalt zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 9/10 und die Beklagte zu 1/10.
4. Der Streitwert beträgt 86.065,25 Euro.

[REDACTED]
für die richtige
Übertragung
vom Tonträger